An der öffentlich-rechtlichen Stellung der Mon. Germ. hist. ist nach alledem nicht zu zweifeln.

IV.

~~Jedoch~~ Auf einem andern Blatt steht, ob das Unternehmen bei diesem Wechsel vom privatrechtlichen zum öffentlich-rechtlichen Status seine rechtliche Selbständigkeit bewahrt habe. Bei dem Erlaß der Statuten von 1875 ging man von der geschichtlich allein möglichen Annahme aus, daß die Mon. Germ. hist. eine „Privatgesellschaft" mit eigenem Vermögen und selbständiger Verfügungsgewalt darüber seien. [So 494, 508] Auf die Wahrung der vermögensrechtlichen Kontinuität ~~[illegible]~~ legte man größtes Gewicht. Mit keinem Wort war davon die Rede, daß das bisherige Vermögen der Mon. Germ. hist. in das Reichsvermögen übergehen solle; einen solchen Gedanken zu fassen verbot schon die Rücksicht auf Österreich, das an dem Weiterbestand der Monumenta organisatorisch und wirtschaftlich beteiligt war. Um die Identität des bisherigen privatrechtlichen mit dem künftigen öffentlich-rechtlichen Vermögensträger zu wahren, traten daher sämtliche Mitglieder der bisherigen Zentraldirektion in die neue Zentraldirektion ein [S. 517, 619 f.].

V.

~~Nunmehr erschließt sich~~ Faßt man die vorstehenden Ausführungen zusammen, so ergibt sich für das Verständnis ~~für die Tragweite~~ der Statutenänderung von 1875 folgendes. Indem der Bundesrat die neue Satzung der in ihrer rechtlichen Selbständigkeit weiterbestehenden Mon. Germ. hist. genehmigte, wandelte er den bis dahin ~~bei~~ vorhandenen privatrechtlichen in einen öffentlich-rechtlichen Verband um. ~~Indem er~~ Da zugleich diesem ~~Verband~~ Verband eine Satzungsgewalt einräumte[F] und sich eine Staatsaufsicht vorbehielt, verlieh er dem ~~Verband~~ Unternehmen die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

F oder vielmehr die bestehende Satzungsgewalt als öffentlich-rechtliche anerkannte.